



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 67/2025
vom 30. April 2025
Geschäftsverzeichnissrn. 7429 und 7443

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 26. Juni 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Juni 2013 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen », erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Alain Claes und von der faktischen Vereinigung « Belgian Association of Tax Lawyers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 31. August 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. September 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 26. Juni 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Juni 2013 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juli 2020): die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Alain Claes, unterstützt und vertreten durch RA Paul Wouters, beim Kassationshof zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. Oktober 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Oktober 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung desselben Dekrets: die faktische Vereinigung « Belgian Association of Tax Lawyers », Paul Verhaeghe und Gerd Goyvaerts, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Malherbe, in Brüssel zugelassen.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung desselben Dekrets. In seinem Entscheid Nr. 167/2020 vom 17. Dezember 2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.167), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2020, hat der Gerichtshof dieses Dekret teilweise einstweilig aufgehoben.

Diese unter den Nummern 7429 und 7443 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 111/2023 vom 20. Juli 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.111), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. November 2023, hat der Gerichtshof unter anderem « die Entscheidung über die in B.7.2, B.17.1, B.18.1, B.19.1 und B.20.1 erwähnten Beschwerdegründe in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die mit dem Entscheid Nr. 103/2022 vom 15. September 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.103) gestellten Vorabentscheidungsfragen aus[gesetzt] ».

In seinem Urteil vom 29. Juli 2024 in der Rechtssache C-623/22 (ECLI:EU:C:2024:639) hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die im vorerwähnten Entscheid Nr. 103/2022 gestellten Vorabentscheidungsfragen geantwortet.

Durch Anordnung vom 25. September 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Katrin Jadin beschlossen,

- die Verhandlung wiederzueröffnen, was die in den Erwägungsgründen B.7.2, B.17.1, B.18.1, B.19.1 und B.20.1 des vorerwähnten Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 genannten Beschwerdegründe betrifft,

- alle Parteien aufzufordern, in einem mit spätestens am 24. Oktober 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist in Kopie austauschen, sowie per E-Mail an die Adresse griffie@const-court.be ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 29. Juli 2024 auf die vorerwähnten Beschwerdegründe zu äußern,

- dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, und den Sitzungstermin auf den 20. November 2024 anberaumt.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften (klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7429),

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7443,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA Cédric Molitor und RA Matthieu de Mûelenaere, in Brüssel zugelassen (in der Rechtssache Nr. 7429),

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Mark Delanote, in Brüssel zugelassen (in den beiden Rechtssachen).

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2024

- erschienen
- . RA Paul Wouters, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7429,
- . RA Philippe Malherbe, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7443,
- . RA Matthieu de Mûelenaere, ebenfalls *loco* RA Cédric Molitor, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- . RA Mark Delanote, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Kattrin Jadin Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Wiedereröffnung der Verhandlung

B.1.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7429 beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 1 bis 30 des flämischen Dekrets vom 26. Juni 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Juni 2013 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (nachstehend: Dekret vom 26. Juni 2020). Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7443 beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 5 Nr. 2 (was die Ziffern 19 bis 23 betrifft), 11, 12, 14, 15, 17, 18, 23 und 29 desselben Dekrets.

Das Dekret vom 26. Juni 2020 setzt die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 « zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/822) um.

Die Richtlinie (EU) 2018/822 ändert die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 « über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2011/16/EU) ab. Die Richtlinie (EU) 2018/822 führt eine Meldepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen ein. Die Meldepflicht trifft in erster Linie die sogenannten Intermediäre, die normalerweise an der Umsetzung solcher Gestaltungen beteiligt sind. Wenn jedoch solche Intermediäre fehlen oder sie sich auf eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht berufen können, trifft die Meldepflicht den Steuerpflichtigen.

Was die Darstellung des Dekrets vom 26. Juni 2020 und seines Kontextes betrifft, wird auf die Erwägungsgründe B.1.1 bis B.1.8 des Zwischenentscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 vom 20. Juli 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.111) verwiesen.

B.1.2. In ihrem Urteil vom 8. Dezember 2022 in Sachen *Orde van Vlaamse Balies u.a.* (C-694/20, ECLI:EU:C:2022:963) hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union die Vorabentscheidungsfrage beantwortet, die mit dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 167/2020 vom 17. Dezember 2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.167) gestellt worden war, der auf Klagen auf einstweilige Aufhebung hin ergangen ist, die gegen das Dekret vom 26. Juni 2020 gerichtet waren.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union erkannt, dass Artikel 8ab Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU, eingefügt durch die Richtlinie (EU) 2018/822, gegen Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) verstößt, soweit seine Anwendung durch die Mitgliedstaaten dazu führt, dass dem Rechtsanwalt, der als Intermediär handelt, die Pflicht auferlegt wird, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, unverzüglich über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen obliegen, wenn dieser Rechtsanwalt aufgrund der Verschwiegenheitspflicht, der er unterliegt, von der Meldepflicht befreit ist.

B.1.3. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 111/2022 hat der Gerichtshof

- mehrere angefochtene Bestimmungen des Dekrets vom 26. Juni 2020 für nichtig erklärt (erster und zweiter Gedankenstrich des Tenors),

- die Entscheidung « über die in B.7.2, B.17.1, B.18.1, B.19.1 und B.20.1 erwähnten Beschwerdegründe in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die mit dem Entscheid Nr. 103/2022 vom 15. September 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.103) gestellten Vorabentscheidungsfragen aus[gesetzt] » (dritter Gedankenstrich des Tenors), weil der Entscheid Nr. 103/2022 auf die Nichtigkeitsklagen hin erlassen wurde, die gegen die föderalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 (Gesetz vom 20. Dezember 2019 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen », nachstehend: Gesetz vom 20. Dezember 2019) gerichtet waren, und

- die Klagen im Übrigen zurückgewiesen (vierter Gedankenstrich des Tenors).

B.2. In seinem Urteil vom 29. Juli 2024 in Sachen *Belgian Association of Tax Lawyers u.a.* (C-623/22, ECLI:EU:C:2024:639) hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die fünf Vorabentscheidungsfragen, die ihm vom Verfassungsgerichtshof in dessen vorerwähntem Entscheid Nr. 103/2022 gestellt worden waren, geantwortet.

Durch Anordnung vom 25. September 2024 hat der Gerichtshof beschlossen, die Verhandlung in Bezug auf die in B.7.2, B.17.1, B.18.1, B.19.1 und B.20.1 des vorerwähnten Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegründe wiederzueröffnen. Der Gerichtshof hat die Parteien ebenfalls aufgefordert, in einem Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 29. Juli 2024 auf diese Beschwerdegründe zu äußern.

Die Ergänzungsschriftsätze sind nur zulässig, insoweit die darin enthaltenen Ausführungen diese Beschwerdegründe und die Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 29. Juli 2024 auf diese betreffen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den in B.17.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund zur Anwendung des Dekrets vom 26. Juni 2020 auf andere Steuern als die Gesellschaftssteuer (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7443)

B.3.1. In dem in B.17.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7443 geltend, dass das Dekret vom 26. Juni 2020 die Richtlinie (EU) 2018/822 in anderen Angelegenheiten als denen der Gesellschaftssteuer umsetze, ohne dass dies sachlich begründet werde.

B.3.2. In seinem Entscheid Nr. 111/2023 hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein ähnlicher Beschwerdegrund in Bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 2019 angeführt wurde und dass die Prüfung dieses Beschwerdegrunds den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, die erste Vorabentscheidungsfrage im Tenor seines Entscheids Nr. 103/2022 zu stellen (B.17.3). Der Gerichtshof hat geurteilt, dass in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf diese Vorabentscheidungsfrage die Entscheidung über den in B.17.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund auszusetzen war (B.17.4).

B.3.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem vorerwähnten Urteil vom 29. Juli 2024 (EuGH, 29. Juli 2024, C-623/22, vorerwähnt, Randnrn. 22 bis 34) auf diese Vorabentscheidungsfrage geantwortet und geurteilt, dass « die Prüfung des Aspekts, auf den sich die erste Frage bezieht, nichts ergeben hat, was die Gültigkeit der geänderten Richtlinie 2011/16 im Licht der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der Art. 20 und 21 der Charta berühren könnte » (Randnr. 34).

B.3.4. In ihrem Ergänzungsschriftsatz geben die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7443 an, dass sie angesichts dieser Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf

ihre Klage auf Nichtigerklärung auf der Grundlage des in B.17.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 103/2022 erwähnten Beschwerdegrunds verzichten.

Folglich ist über diesen Beschwerdegrund nicht mehr zu entscheiden.

In Bezug auf die in B.7.2 und B.19.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegründe zum Begriff « marktfähige Gestaltung » und zum Begriff « Intermediär », (im Rahmen des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7429 und im Rahmen des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7443 dargelegte Beschwerdegründe) und in Bezug auf den in B.20.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund zum Anfangszeitpunkt der Frist, um eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zu melden (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7443)

B.4.1. In dem in B.7.2 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund macht die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7429 geltend, dass der Begriff « marktfähige Gestaltung » zu vage sei.

In seinem Entscheid Nr. 111/2023 hat der Gerichtshof geurteilt, dass vor der Urteilsfällung zur Sache über diesen Beschwerdegrund die Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die zweite in dem Entscheid Nr. 103/2022 gestellte Vorabentscheidungsfrage abzuwarten war (B.7.2).

B.4.2. In dem in B.19.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7443 geltend, dass der Begriff « Intermediär » nicht ausreichend klar definiert sei.

In seinem Entscheid Nr. 111/2023 hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein ähnlicher Beschwerdegrund in Bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 2019 angeführt wurde und dass die Prüfung dieses Beschwerdegrunds den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, die zweite Vorabentscheidungsfrage im Tenor seines Entscheids Nr. 103/2022 zu stellen (B.19.2). Der Gerichtshof hat geurteilt, dass in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf diese Vorabentscheidungsfrage die Entscheidung über den in B.19.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund auszusetzen war (B.19.3).

B.4.3. In dem in B.20.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7443 geltend, dass Anfang und Ende der Frist für die Erfüllung der Meldepflicht nicht ausreichend klar definiert seien.

In seinem Entscheid Nr. 111/2023 hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein ähnlicher Beschwerdegrund in Bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 2019 angeführt wurde und dass die Prüfung dieses Beschwerdegrunds den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, die dritte Vorabentscheidungsfrage im Tenor seines Entscheids Nr. 103/2022 zu stellen (B.20.2). Der Gerichtshof hat geurteilt, dass in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf diese Vorabentscheidungsfrage die Entscheidung über den in B.20.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund auszusetzen war (B.20.3).

B.4.4. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem vorerwähnten Urteil vom 29. Juli 2024 (EuGH, 29. Juli 2024, C-623/22, vorerwähnt, Randnrn. 35 bis 90) die zwei betreffenden Vorabentscheidungsfragen beantwortet und geurteilt, dass « die Prüfung der Aspekte, auf die sich [diese zwei Fragen] beziehen, nichts ergeben [hat], was die Gültigkeit der geänderten Richtlinie 2011/16 im Licht des Grundsatzes der Rechtssicherheit, des in Art. 49 Abs. 1 der Charta verankerten Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit in Strafsachen und des durch Art. 7 der Charta garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens berühren könnte » (Randnr. 90).

B.4.5. In seinem Entscheid Nr. 33/2025 vom 27. Februar 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.033), der auf die gegen das Gesetz vom 20. Dezember 2019 gerichteten Klagen hin erlassen wurde, hat der Gerichtshof zur Sache über Beschwerdegründe befunden, die den nunmehr geprüften Beschwerdegründen ähnlich sind. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass diese Beschwerdegründe unbegründet waren, und zwar aus den vom Gerichtshof der Europäischen Union angeführten Gründen (B.6.1 bis B.8).

Aus denselben Gründen sind die in B.7.2 und B.19.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegründe und der in B.20.1 desselben Entscheids erwähnte Beschwerdegrund unbegründet.

In Bezug auf den in B.18.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund zu anderen Eingriffen als denjenigen, die mit der Einschränkung des Berufsgeheimnisses verbunden sind, in das Recht auf Achtung des Privatlebens von Intermediären und relevanten Steuerpflichtigen (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7443)

B.5.1. In dem in B.18.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund beanstanden die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7443 im Wesentlichen, dass die durch das Dekret vom 26. Juni 2020 eingeführten Informationspflichten auf Vermutungen in Bezug auf aggressive Steuerplanung beruhten, die nicht auf angemessene Weise aus den in der Richtlinie ausgearbeiteten Wesensmerkmalen abgeleitet werden könnten. Außerdem beanstanden sie, dass bestimmte Wesensmerkmale dadurch eine unwiderlegbare Vermutung einführten, dass es bei diesen nicht möglich sei, dass der betreffende Steuerpflichtige nachweise, dass die Absicht der Gestaltung nicht hauptsächlich steuerlicher Art sei. Daraus leiten sie ab, dass die Meldepflicht das Recht auf Achtung des Privatlebens der Intermediäre und der relevanten Steuerpflichtigen auf ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Weise einschränke.

B.5.2. In seinem Entscheid Nr. 111/2023 hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein ähnlicher Beschwerdegrund in Bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 2019 angeführt wurde und dass die Prüfung dieses Beschwerdegrunds den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, die fünfte Vorabentscheidungsfrage im Tenor seines Entscheids Nr. 103/2022 zu stellen (B.18.2). Der Gerichtshof hat geurteilt, dass in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf diese Vorabentscheidungsfrage die Entscheidung über den in B.18.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnten Beschwerdegrund auszusetzen war (B.18.3).

B.5.3. In seinem vorerwähnten Urteil vom 8. Dezember 2022 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass in dem Stadium, in dem der Mandant des Rechtsanwalt-Intermediärs seine Meldepflichten aufgrund der geänderten Richtlinie 2011/16/EU erfüllt, « die Vertraulichkeit der Beziehung zwischen dem Rechtsanwalt-Intermediär und diesem Mandanten dem entgegensteht, dass von dem Mandanten verlangt werden kann, dass er Dritten und

insbesondere der Steuerverwaltung gegenüber offenlegt, dass er einen Rechtsanwalt konsultiert hat » (EuGH, Große Kamer, 8. Dezember 2022, C-694/20, vorerwähnt, Randnr. 19).

B.5.4. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem vorerwähnten Urteil vom 29. Juli 2024 die fünfte Vorabentscheidungsfrage beantwortet, die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid Nr. 103/2022 gestellt worden war (EuGH, 29. Juli 2024, C-623/22, vorerwähnt, Randnrn. 121 bis 150).

B.5.5. Aus der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die vom Verfassungsgerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 103/2022 gestellte zweite und dritte Vorabentscheidungsfrage (EuGH, 29. Juli 2024, C-623/22, vorerwähnt, Randnrn. 35-90, insbesondere Randnr. 89) sowie aus der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die mit demselben Entscheid gestellte fünfte Vorabentscheidungsfrage (Randnrn. 135 bis 137) ergibt sich, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens, die die Meldepflicht mit sich bringt, ausreichend präzise erlaubt wird.

Es ergibt sich sodann aus der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die vom Verfassungsgerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 103/2022 gestellte fünfte Vorabentscheidungsfrage, dass die Meldepflicht den Kernbestand des Rechts auf Achtung des Privatlebens der betreffenden Personen nicht beeinträchtigt (Randnr. 138), dass die Meldepflicht die aggressive Steuerplanung bekämpfen und die Gefahren von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung verhindern soll, was dem Gemeinwohl dienende Zielsetzungen sind (Randnrn. 140 und 141), dass die Meldepflicht zur Erreichung dieser Zielsetzungen geeignet ist (Randnr. 142), dass der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens, der aus dieser Meldepflicht resultiert, auf das absolut Notwendige beschränkt ist (Randnrn. 143 bis 147) und dass dieser Eingriff nicht unverhältnismäßig ist (Randnr. 148).

B.5.6. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 33/2025, der auf die gegen das Gesetz vom 20. Dezember 2019 gerichteten Klagen hin erlassen wurde, hat der Gerichtshof zur Sache über einen Beschwerdegrund befunden, der dem nunmehr geprüften Beschwerdegrund ähnlich ist. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass dieser Beschwerdegrund unbegründet war, und zwar aus den vom Gerichtshof der Europäischen Union angeführten Gründen (B.13.1 bis B.16).

Aus denselben Gründen ist der in B.18.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 erwähnte Beschwerdegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen in Bezug auf die in den Erwägungsgründen B.7.2, B.17.1, B.18.1, B.19.1 und B.20.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2023 vom 20. Juli 2023 erwähnten Beschwerdegründe zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen